

Die Unterzeichneten sind darüber einverstanden, daß, falls wider Erwarten die Verfassung des Norddeutschen Bundes erst später als 1867 ins Leben treten sollte, der im Artikel 1 des vorgedachten Vertrages vereinbarte siebenjährige Zeitraum, innerhals dessen die Beitragleistung der Großherzoglich Sächsischen Regierung für Bundesmilitärzwecke allmählig von 162 Thlr. bis zu 225 Thlr. jährlich sich steigert, gleichfalls erst mit diesem späteren Zeitpunkt beginnt und dem entsprechend um ebensoviel später abläuft.

Berner theilen die Unterzeichneten die Auffassung, daß die in der oben angeführten Convention geordnete successiv ansteigende Beitragleistung Nichts an dem in dem Verfassungsentwurfe des Norddeutschen Bundes normirten Maßstabe der Vertheilung der gemeinsamen Bundesentnahmen ändert, dergestalt also, daß Sachsen-Weimar bei dieser Vertheilung von Anfang an ebenso participirt, als wenn es die vollen 225 Thlr. jährlich pro Kopf sofort beitrüge.

Nachdem hierauf die beiden Ratifications-Urkunden geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden, sind die Unterzeichneten in üblicher Weise zur Auswechslung der gedachten Urkunden geschritten.

Geschehen wie oben.

G. W. v. Bapdorf. Savigny.

erklärt die Fürstlich Reußische der j. V. Regierung unter Bezugnahme auf Art. 3. der zuerst gedachten Uebereinkunft ihren Beitritt zu derselben.

Zur Urkunde dessen ist von dem unterzeichneten Fürstlich Reußischen Staatsminister die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgestellt worden, um gegen eine von der Königlich Preussischen Regierung in analoger Form auszustellende Erklärung ausgetauscht zu werden.

Gera, am 8. März 1867.

Der Fürstlich Reußische Staatsminister.
(L. S.) (gez.) v. Harbou.

erklärt die Königlich Preussische Regierung, daß sie diesen Beitritt annimmt und die Bestimmungen der in Rede stehenden Uebereinkunft und der Protokolle fortan auch in Bezug auf das Fürstenthum Reuß j. V. in Anwendung zu bringen verspricht.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem Königlich Preussischen Insignel versehen worden.

Berlin, den 16 März 1867.

Der Königlich Preussische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck.

2.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitt 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie der unter dem 4. resp. zunächst dem 22. Februar abgeschlossene-